

Gemeinderatsvorlage Nr.

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	11.11.2010				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
	25. / 26. 10 2010				
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 1, 2, 4 Niederschriften an: 1, 2, 4		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr.: 659.31	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Winterdienst, Neuer Räum- und Streuplan

1. Bericht

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde die Verwaltung beauftragt, die in Schramberg bestehenden Standards im Winterdienst zu überprüfen.

Anhand der gesetzlichen Vorgaben und der derzeitigen Rechtsprechung wurden Möglichkeiten zur Einsparung gesucht.

In diesem Zusammenhang hier die Auszüge aus dem Straßengesetz BW.

Laut § 9 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sollen die Träger der Straßenbaulast in dem **für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Umfang die Straßen bei Schneeanhäufungen nach besten Kräften räumen und sie bei Schnee- oder Eisglätte bestreuen**. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Neben diesem verkehrsmäßigen Winterdienst zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs gibt es die so genannte polizeimäßige Winterdienstpflicht aus Sicht der Gefahrenabwehr.

Gemäß § 41 Abs. 1 StrG obliegt es den Gemeinden, die Straßen im Rahmen **des Zumutbaren innerhalb geschlossener Ortslage** einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, zu reinigen, **bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen**, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist; dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten. Soweit Ortsdurchfahrten nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, unterstützen die Träger der Straßenbaulast die Gemeinden nach besten Kräften bei der Erfüllung der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtungen zur Schneeräumung und zum Bestreuen; Kosten werden von den Gemeinden nicht erhoben.

Soweit die geltende Gesetzeslage.

Im Gegensatz hierzu gibt es immer wieder laufende Rechtsurteile über die Verpflichtung zum Räum- und Streudienst.

Grundsätzlich gilt dabei, dass sich der Fahrzeugverkehr den gegebenen winterlichen Verhältnissen anpassen muss. Für den Straßenverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften ist seit langem anerkannt, dass die Fahrbahnen der Straßen **nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen** sind (BGH, Urt. v. 05.07.1990, AZ.: III ZR 217/89).

Hierbei müssen stets beide Parameter erfüllt sein.

Eine Bewertung ist nach folgenden Kriterien durchzuführen.

Verkehrswichtigkeit:

- Richtet sich räumlich und zeitlich nach den Umständen des Einzelfalls
- Art und Wichtigkeit des betroffenen Verkehrsweges
- Stärke und Gefährlichkeit des zu erwartenden Verkehrs
- Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen
- Faktoren sind:
 - Anzahl durchkommender Fahrzeuge
 - deren Art, Größe und übliche Geschwindigkeit

Hierbei kommen vornehmlich verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und städtische Hauptverkehrsstraßen in Betracht.

Gefährlichkeit:

- nicht erkennbare Gefahren
- Stellen, an denen Kraftfahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern oder die Gefährlichkeit im Winter nicht ohne weiteres erkennbar ist
 - Somit gilt dies für:
 - scharfe Kurven
 - Gefällestrecken
 - Straßenkreuzungen
 - Straßeneinmündungen
 - Straßen an Wasserläufen
 - Strecken mit erheblicher bzw. auffallender Verkehrsdichte
 - Eine mit einer Ampelanlage versehenen Straßenkreuzung

Auf Basis dieser Kriterien wurde der Räum- und Streuplan überarbeitet, und die Straßen in einzelne Stufen eingeteilt.

Folgende Einteilung wurde durchgeführt:

- Stufe 1: Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraße),
- Stufe 2: Straßen die aufgrund ihrer Wichtigkeit für die Stadt von besonderer Bedeutung und / oder besonders Gefährlich sind,
- Stufe 3: Untergeordnete Straßen.

Der Räum- und Streuplan bezieht sich hierbei lediglich auf die Straßen. Die Gehwege und Bushaltestellen bei denen die Stadt Räum- und Streupflichtig ist werden weiterhin nach der örtlichen Streusatzung geräumt und bestreut.

In einem ersten Schritt wurde anhand der oben genannten Bewertungen überlegt ob es möglich wäre, an verschiedenen Straßen auf Streuen gänzlich zu verzichten und das Räumen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Dies soll aber, vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass Mobilität in unserer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert besitzt und die Bevölkerung auch im Winter von befahrbaren Straßen ausgeht und wegen der damit einhergehenden geringen Akzeptanz in der Bevölkerung, vorerst nicht weiter verfolgt werden. An etlichen Wintertagen wären selbst flache Straßen aufgrund der teilweise auftretenden Schneehöhe nicht mehr zu befahren.

Grundsätzlich möglich wäre ein solcher vollständiger Verzicht aber.

Bei der Ausarbeitung des Räum- und Streuplans wurde vielmehr versucht, durch Reduzierung der Räum- / Streuhäufigkeit und Einsparung bei der Streumenge eine Kostenersparnis zu erzielen.

Im neuen Räum- und Streuplan, welcher dieser Vorlage beigefügt ist, sollen diese Maßnahmen zur Kostenreduktion nun festgeschrieben werden.

Die wichtigsten Eckpunkte hier noch einmal kurz aufgeführt:

1. Reduzierung der Streumenge auf max. 10 g/m². Dadurch Tolerierung einer „weißen“ Fahrbahn.
2. Straßen der Stufe 1 werden max. 3mal täglich und der Stufe 2 max. 2mal täglich bedient. Straßen der Stufe 3 sollen möglichst gar nicht und wenn dann nur einmal täglich bedient werden.
3. Straßen der Stufe 3 werden erst ab einer Schneehöhe von ca. 8 cm geräumt
4. Ende der Räum- und Streupflicht um 20.00 Uhr (entspricht ca. 1 h nach Hauptverkehrszeit).
5. Kein abfahren von Schnee.
6. Reines Streuen nur bei Straßen der Stufe 1 und 2, Straßen der Stufe 3 werden nur bei gleichzeitigem Schneefall oder ausnahmsweise bei Eisregen / Blitzeis bestreut.

Die durch diese Maßnahmen zu erzielenden Einsparungen sind nur schwer zu beziffern, da die Kosten für den Winterdienst immer sehr stark von der Dauer und Intensität des jeweiligen Winters abhängen.

Es kann auch sein, dass trotz des neuen Räum- und Streuplans es durch extreme Winterverhältnisse, aber auch durch die Anlegung weiterer neuer Straßen (z.B. Schoren Süd, Industriegebiet Lienberg, Holderstauden Seele) welche in den Räum- und Streuplan aufgenommen werden müssen, es zu gewissen Kostensteigerungen bzw. zu erheblichen Kostenschwankungen kommt.

Beschlussvorschlag:

Der Räum- und Streuplan wird in der vorliegenden Fassung festgesetzt. Der Stufeneinteilung der Straßen wird zugestimmt.

Krause
FB 4

Burkard
FB 4

Moser
FB 1

P. Weisser
FB 2

Aufnahme auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Waldmössingen am 25.10.2010, des Ortschaftsrates Tennenbronn am 26.10.2010 und des Ausschusses für Umwelt und Technik am 11.11.2010.

Oberbürgermeister
Dr. Herbert O. Zinell

Räum- und Streuplan der Großen Kreisstadt Schramberg

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit
3. Einsatzzeiten, Rufbereitschaft
4. Räumen
5. Streuen
6. Abfahren von Schnee
7. Dokumentation
8. Anlage Pläne mit Stufeneinteilung der Straßen

1. Allgemeines

Gemäß § 9 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sollen die Träger der Straßenbaulast in dem für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Umfang die Straßen bei Schneeanhäufungen nach besten Kräften räumen und sie bei Schnee- oder Eisglätte bestreuen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Neben diesem verkehrsmäßigen Winterdienst zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs gibt es die so genannte polizeimäßige Winterdienstpflicht aus Sicht der Gefahrenabwehr.

Gemäß § 41 Abs. 1 StrG obliegt es den Gemeinden, die Straßen im Rahmen des Zumutbaren innerhalb geschlossener Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten [...] bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist; dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

Gemäß der allgemeinen Rechtsprechung besteht eine Streupflicht nur an Verkehrswichtigen und Gefährlichen Stellen. Wenn in diesem Räum- und Streuplan von der Streupflicht die Rede ist gilt diese Streupflicht nur für die in Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze. Eine allgemeine Streupflicht besteht nicht.

Für die Gehwege kann diese Verpflichtung auf die Anlieger übertragen werden. In Schramberg ist dies durch die Streusatzung geregelt. Dieser Räum und Streuplan gilt nicht für Gehwege wo die Stadt selbst Anlieger ist. Dort gelten die Regelungen der Streusatzung.

Auf Basis dieser Gesetzgebung und in Anbetracht der Rechtsprechung wurde dieser Räum- und Streuplan erarbeitet.

2. Zuständigkeit

Für Einhaltung dieses Räum und Streuplans ist der Städtische Bauhof Schramberg mit der Außenstelle Tennenbronn bzw. der Bauhof Waldmössingen zuständig. Der Bauhof hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Winterbeginn (spätestens Mitte Oktober) die Fahrzeuge für den Winterdienst hergerichtet werden.

3. Einsatzzeiten / Rufbereitschaft

Der Bauhof hat für die Wintermonate eine Rufbereitschaft einzurichten, so dass der Winterdienst gewährleistet werden kann.

Da es technisch nicht möglich ist, alle Fahrbahnen und Nebenanlagen gleichzeitig zu räumen und zu streuen, sind in Anlage 1 die einzelnen Straßen in Stufen eingeteilt.

Sollte sich während des Winters das Erfordernis ergeben, Prioritäten und Streckenführungen zu ändern, so ist dies durch die zuständige Einsatzleitung des Bauhofs möglich.

Während der Wintermonate hat der Bauhof Kontrollfahrten, auch Nachts, durchzuführen. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Kontrollfahrten und dem aktuellen Wetterbericht entscheidet die Einsatzleitung über die Notwendigkeit des Einsatzes der Räum- und Streufahrzeuge und alarmiert ggf. die Rufbereitschaft.

Die Streupflicht an Straßen muss an Wochentagen um 7:00 Uhr, an Samstagen um 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 9:00 Uhr erfüllt sein. Um den allgemeinen Berufsverkehr sicherzustellen sollten die Hauptverkehrsstraßen ca. 1 h vor Beginn der Streupflicht geräumt sein.

Abends endet die Räum- und Streupflicht nach abklingen des allgemeinen Tagesverkehrs, dies wird auf 20:00 festgesetzt. Nachts besteht keine Räum- und Streupflicht.

4. Räumen

Die Straßen der Kategorie 1 und 2 werden je nach Notwendigkeit geräumt. Die Straßen der Kategorie 3 werden erst ab einer Schneehöhe von ca. 8 cm geräumt. Geringere Schneehöhen sind den Autofahrern zumutbar. Sollte es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommen kann die Einsatzleitung auch schon früher ein Räumen der Straßen anordnen. Dies insbesondere dann wenn sich unter der Schneedecke Glätte gebildet hat.

Wie schon oben erwähnt gilt dies nicht für die Gehwege wo die Stadt selbst Anlieger ist, dort gelten die Regelungen der örtlichen Streusatzung.

Bei andauerndem Schneefall ruht die Räum- und Streupflicht.

Generell sollen, wo topographisch und witterungsbedingt möglich, die Hauptstrecken der Stufe 1 und 2 nur zweimal und die Nebenstrecken der Stufe 3 nur einmal täglich geräumt werden. Parkplätze werden generell der Stufe 3 zugeordnet.

5. Streuen

Im Grundsatz sind nur Verkehrswichtige und Gefährliche Straßenabschnitte zu Bestreuen. Die zu bestreuenden Straßen sind in beiliegender Anlage mit 1 und 2 gekennzeichnet. Die Straßen der Stufe 3 werden nur bei Schnee und somit gleichzeitigem Räumen- oder bei extremer Straßenglätte (Eisregen / Blitzeis)

bestreut. Zum Streuen kommt hierbei auf den Straßen Feuchtsalz zum Einsatz. Im Außenbereich kann auch Splitt verwendet werden. Auf Gehwegen, wo der Stadt die Räum- und Streupflicht obliegt, kommt die örtliche Streusatzung zur Anwendung.

Die Streumenge wird auf 10g/m² begrenzt. Sollten es die Verhältnisse notwendig machen kann von der Streumenge abgewichen werden. Dies geschieht in Abstimmung des Fahrers mit der Einsatzleitung.

6. Abfahren von Schnee

Grundsätzlich soll Schnee nicht abgefahren werden. Sofern es die Verkehrssicherheit (Umleitungsstrecke) notwendig macht oder bei bestimmten Veranstaltungen (Fasnet) kann in Abstimmung mit der Verwaltung ein abfahren gegen Kostenersatz angeordnet werden.

7. Dokumentation

Die Räum- und Streuarbeiten sind zu dokumentieren. Bei den Fahrzeugen die mit einer GPS gesteuerten Dokumentationsanlage ausgestattet sind, erfolgt dies automatisch. Die Arbeiten der Fußtrupps und der Fahrzeuge / Geräte ohne GPS sind schriftlich festzuhalten.